

S. 7. 1915

Zehn- und Zwanzighellerstücke aus Neusilber.

Seit Ausbruch des Krieges hat sich ein stark gesteigerter Bedarf nach Teilmünzen aller Kategorien geltend gemacht, durch den die bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank vorrätig gehaltenen Bestände an Teilmünzen eine stetige Abnahme erfahren. Dem weiteren Bedarfe nach Silber- und Bronzemünzen konnte durch verstärkte Ausprägung von Einkronenstücken sowie Zweiheller- und Einhellermünzen Rechnung getragen werden; dagegen erschien es mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Beschaffung von Nickel während des Krieges nicht zweckmäßig, die vorhandenen Nickelmengen für Zwecke des Münzwesens in ausgedehntem Maße in Anspruch zu nehmen.

Da sich jedoch diese im Umlaufe befindlichen Münzen als unzureichend erweisen und insbesondere in den Industriebezirken sich ein starker Bedarf an solchen Münzen geltend macht, hat sich die Regierung im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung entschlossen, vorbehaltlich der nachträglichen Erwirkung der gesetzlichen Genehmigung dieser Maßnahme die Ausprägung und Ausgabe von Münzen zu zehn Heller, eventuell auch zu zwanzig Heller, aus Neusilber (einer Mischung aus 50 Prozent Kupfer, 40 Prozent Zinn und 10 Prozent Nickel) in Angriff zu nehmen. Die Ausgabe dieser Münzen, mit welcher hinsichtlich der Zehnhellermünzen am 10. Mai d. J. begonnen werden wird, soll nur nach Maßgabe des unabwieslichen Bedarfes stattfinden, soll jedoch, sofern die Bedürfnisse des Verkehrs es erfordern, bis zur Erreichung des Höchstbetrages von 20 Millionen Kronen fortgesetzt werden. Die Münzen werden nach Größe und Gewicht den Nickelmünzen vollkommen gleich sein und sich von diesen nur durch die Metallfarbe und durch das Gepräge der Reversseite unterscheiden. Der Revers der in Oesterreich geprägten neuen Teilmünzen wird in einem Kranze von Eichenlaub die Wertangabe und die Jahreszahl der Ausmünzung tragen, wogegen der Revers der in Ungarn zur Ausprägung gelangenden Münzen die Wertangabe und darunter zwei gekreuzte Lorbeerzweige aufweisen wird.

Abgesehen von diesem Unterschiede in der Ausstattung, werden auf die neuen Teilmünzen die für die Nickelmünzen geltenden Bestimmungen der Gesetze, beziehungsweise des Münz- und Währungsvertrages, Anwendung finden.